



**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar**  
(Bereitstellungstag: 05.07.2025)

**Erste S A T Z U N G zur Änderung der**

**Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wetzlar (Feuerwehrsatzung)**  
**vom 23.11.2010**

Auf Grund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) i. V. m. §§ 11, 12 Abs. 2 des hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am 23.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wetzlar ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Wetzlar“. Die Stadtteilfeuerwehren führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteils nämlich

Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Blasbach  
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Büblingshausen (Wache III)  
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Dutenhofen  
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Garbenheim  
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Hermannstein  
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Innenstadt (Wache I)  
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Münchholzhausen  
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Nauborn  
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Naunheim  
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Niedergirmes (Wache II)  
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Steindorf“

2. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur weiteren Unterstützung bedient sie sich der Feuerwehrvereine“.

## **Artikel II**

§ 3 erfährt folgende Änderung:

„Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung
4. Kinderfeuerwehr
5. Musikabteilung“

## **Artikel III**

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 S. 4 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „sollten“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird „oder beim Wehrführer“ durch „über die jeweilige Wehrführung“ ersetzt.
3. In Absatz 4 S. 1 werden vor dem Wort „entscheidet“ die Worte „in der jeweiligen gültigen Fassung“ ergänzt. Nach dem Wort „Feuerwehrausschusses“ werden die Worte „der örtlichen Wehr“ ergänzt.
4. In Abs. 4 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Zusätzlich kann ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis verlangt werden.“
5. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch die Wehrführung nach Zustimmung durch den Leiter der Feuerwehr. Die Aufnahme erfolgt durch Überreichung der Satzung und Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.“

6. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers hat durch schriftlichen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid durch den Leiter der Feuerwehr nach Anhörung des Feuerwehrausschusses zu erfolgen.“

7. Absatz 7 wird wie folgt geändert:

„Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Leiter der Feuerwehr beendet werden.“

8. Absatz 7 wird zu Absatz 8 und lautet nach der Änderung:

„Die hauptamtlichen Kräfte der Feuerwehr (§ 9 HBKG) stehen im Dienstverhältnis mit der Stadt Wetzlar und sind dem Leiter der Feuerwehr direkt unterstellt. Für sie gelten die jeweiligen Vorschriften des Dienstrechtes.“

#### **Artikel IV**

In § 5 Absatz 3 wird der letzte Satz neu gefasst:

„Wichtige Gründe sind u.a.:

- aktives Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung
- vorsätzliche Brandstiftung
- mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen
- unkameradschaftliches Verhalten.“

#### **Artikel V**

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 a) wird nach „dienstlichen Veranstaltungen“ „gem. der gültigen Dienst-anweisung“ ergänzt.

2. Absatz 3 d) wird wie folgt neu gefasst:

„das Tragen von Dienstkleidung, nach der gültigen Bekleidungsordnung der Feuerwehr Wetzlar“

4. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Feuerwehrangehörige können in begründeten Fällen (z. B. Krankheit, berufliche Gründe, Mutterschutz) auf Antrag durch den Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Wehrführung für angemessene Zeit unter Anrechnung der Dienstzeit vom aktiven Dienst beurlaubt werden.“

#### **Artikel VI**

In § 7 Absatz 4 wird vor dem Wort „zurückzugeben“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

#### **Artikel VII**

§ 8 Absatz 2 lautet nun wie folgt:

„Die Ermahnung wird von der Wehrführung mündlich ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.“

### **Artikel VIII**

1. Der letzte Satz in § 10 Abs. 2 lautet nun: „Die Jugendfeuerwehr ist durch die Stadt Wetzlar entsprechend auszustatten, zu versichern und zu fördern.“
2. In § 10 Abs. 3 heißt es statt „und dem Wehrführer“ nun „und der Wehrführung“
3. Das letzte Wort „können“ des § 10 Abs. 3 wird gestrichen.

### **Artikel IX**

1. §11 Musikabteilung und § 12 Kinderabteilung werden getauscht:
2. § 11 lautet nun:

„§ 11 Kinderabteilung

(1) Die Kinderabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar führen den Namen „Kinderfeuerwehr Wetzlar“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.

(2) Die Kinderfeuerwehr Wetzlar ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer eigenen Kinderordnung. Die Kinderfeuerwehr ist durch die Stadt Wetzlar entsprechend auszustatten, zu versichern und zu fördern.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Leiter der Feuerwehr und der Wehrführung, die sich dazu eines Stadtkinderfeuerwehrwartes und in den einzelnen Stadtteilen eines Kinderfeuerwehrwartes bedienen.“

3. § 12 lautet nun:

„§ 12 Musikabteilung

(1) Für die Freiwillige Feuerwehr Wetzlar und die Stadtteilfeuerwehren können Musikabteilungen gebildet werden, die in ihrer Gesamtheit die Bezeichnung „Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar“ führen.

(2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Leiter der Feuerwehr und der Wehrführung, die sich des Abteilungsleiters bedienen.“

## **Artikel X**

1. § 13 Abs. 1 lautet nun:

„Die Gesamtleitung der Feuerwehr hat der Leiter der „hauptamtlichen Kräfte“ (§12 Abs. 11 HBKG), in dieser Satzung Leiter der Feuerwehr genannt.“

2. In § 13 Abs. 3 folgt nach dem zweiten Satz nun:

„Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Leiter, die Wehrführer, der Sprecher der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und der Wehrführer Ausschuss zu unterstützen. Zur Unterstützung können weitere Ausschüsse gebildet werden.“

## **Artikel XI**

1. In § 14 Abs. 1 heißt es statt „§ 12 HBKG Abs. 9 Satz 2“ „§ 12 Abs. 4 Satz 2 HBKG“.

2. § 14 Abs. 3 lautet nun wie folgt:

„Der Vertreter der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wird für die Dauer von 5 Jahren von den ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt (§ 12 Abs. 4, Satz 2 HBKG). Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiw. Feuerwehr der Stadt Wetzlar statt.“

3. In § 14 Abs. 4 lautet der Satzungstext nach „einer Frist von 2 Jahren“ statt „nachzuholen“ nun „erfolgreich abzuschließen“.

## **Artikel XII**

1. In § 15 Abs. 1 wird „gemäß gültigem Dienstgraderlass absolviert hat“ durch „gültiger Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOV) der gültigen Hessischen Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung (HFDV) erfolgreich absolviert hat“ ersetzt.

2. § 15 Abs. 2 lautet nun:

„Die stellvertretenden Wehrführer haben den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten. Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge gemäß gültiger Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOV) und der gültigen Hessischen Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung (HFDV) erfolgreich absolviert hat. Die Wahl der stellvertretenden Wehrführer erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr.“

3. In § 15 Abs. 4 wird „§ 12 Abs. 4 HBKG“ zu „§ 12 Abs. 5 HBKG“ geändert.

4. Im letzten Satz des § 15 Abs. 4 wird nach „Der § 15 Abs. 2“ „dieser Satzung“ hinzugefügt.

### **Artikel XIII**

Folgender Absatz 4 wird in § 16 ergänzt:

„Näheres regelt die Dienstanweisung für den Technischen Einsatzleiter der Feuerwehr Wetzlar in der jeweils gültigen Fassung.“

### **Artikel XIV**

1. § 17 Absatz 1 lautet nun:

„Der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie die Jugendfeuerwehrwarte müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen Angehörige der Einsatzabteilung einer Stadtteilfeuerwehr sein und die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung für Jugendleiter eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe nachweisen oder im Besitz der amtlichen Jugendleiter-Card sein. Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss und die Jugendfeuerwehrwarte sollen den Lehrgang zum Gruppenführer erfolgreich abgeschlossen haben. (§ 8 Abs. 1 HBKG findet entsprechende Anwendung).“

2. An den Schluss des § 17 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Amtszeit regelt die gültige Jugendordnung.“

### **Artikel XV**

Der Wortlaut von § 18 ist nun folgender:

„§ 18 Stadtkinderfeuerwehrwart Kinderfeuerwehrwart

(1) Der Stadtkinderfeuerwehrwart muss Mitglied in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar sein und eine abgeschlossene Truppführerausbildung sowie die Jugendleiter-Card besitzen. Zur weiteren Qualifikation gehört der Grundlehrgang „Brandschutzerziehung“ und ein weiterer, welche entweder den Lehrgang „Arbeiten mit Kindern unter 10 in der Feuerwehr“ oder die Weiterbildung zum „Interkulturellen Berater“ des Feuerwehrverbandes Hessen umfasst. Die beiden letzten Weiterbildungen können frei gewählt werden, jeweils einer muss allerdings vom Kinderfeuerwehrwart oder seinem Stellvertreter absolviert werden. Die Lehrgänge können in einem angemessenen Zeitraum nachgeholt werden.

(2) Der Stadtkinderfeuerwehrwart ist auf der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar gemäß der Kinderordnung zu bestätigen. Die Amtszeit regelt die jeweils gültige Kinderfeuerwehrordnung.

(3) Der Kinderfeuerwehrwart muss Mitglied der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteil-Feuerwehr sein, muss den Lehrgang Truppmann 1 und 2 abgelegt haben, sowie die Jugendleiter-Card besitzen und ein gültiges erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Dieses muss während der gesamten Dienstzeit seine Gültigkeit behalten oder erneut beantragt werden. Weiterhin muss er den Grundlagenlehrgang „Brandschutzerziehung“ erfolgreich abgelegt haben. Zur Qualifikation gehören weiter:

Entweder der Lehrgang „Grundlagen für die Arbeit mit Kindern unter 10 in der Feuerwehr“, oder die Ausbildung des Feuerwehrverbandes Hessen zum „Interkulturellen Berater“. Die beiden letzten Weiterbildungen können frei gewählt werden, jeweils einer muss allerdings vom Kinderfeuerwehrwart oder seinem Stellvertreter absolviert werden. Die Lehrgänge können in einem angemessenen Zeitraum nachgeholt werden.

(4) Der Kinderfeuerwehrwart ist auf der Jahreshauptversammlung der einzelnen Stadtteilfeuerwehr gemäß der Kinderfeuerwehrordnung zu bestätigen. Die Amtszeit regelt die jeweils gültige Kinderfeuerwehrordnung.

(5) Für den Stadtkinderfeuerwehrwart und die Kinderfeuerwehrwarte können Stellvertreter gewählt werden. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Die Tätigkeit des Stadtkinderfeuerwehrwartes wird vor Ablauf der Amtszeit durch

- a) Vollendung des 60. (65.) Lebensjahres,
- b) Niederlegung des Amtes oder
- c) Entlassung durch den Leiter der Feuerwehr

beendet.

Die Niederlegung des Amtes ist schriftlich gegenüber dem Leiter der Feuerwehr zu erklären sowie dem Wehrführerausschuss mitzuteilen. Der Leiter der Feuerwehr kann den Stadtkinderfeuerwehrwart aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss entlassen. Er ist zu entlassen, wenn dies der Wehrführerausschuss mehrheitlich beschließt. Gleiches gilt für die Stellvertreterfunktion.

(7) Die Tätigkeit des Kinderfeuerwehrwartes wird vor Ablauf der Amtszeit durch

- a) Vollendung des 60. (65.) Lebensjahres,
- b) Niederlegung des Amtes oder
- c) Entlassung durch den Leiter/der Leiterin der Feuerwehr

beendet.

Die Niederlegung des Amtes ist schriftlich gegenüber dem Wehrführer zu erklären sowie dem Leiter der Feuerwehr und dem Stadtkinderfeuerwehrwart mitzuteilen. Der Leiter der Feuerwehr kann den Jugendfeuerwehrwart aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit dem Wehrführer entlassen. Er ist zu entlassen, wenn dies der Feuerwehrausschuss mehrheitlich beschließt.“

## **Artikel XVI**

§ 22 Abs. 3 lautet nun:

„Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich, elektronisch oder ergänzend durch Aushang bekannt zu geben.“

## **Artikel XVII**

§ 23 Abs. 3 lautet „§ 22 Abs. 3 bis 6 dieser Satzung gilt entsprechend.“.

#### **Artikel XVIII**

1. § 24 Abs. 2 lautet nun: „Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens 2 Wochen vorher schriftlich, elektronisch oder ergänzend durch Aushang zu verständigen. Für die Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 22 Abs. 4 entsprechend.“

2. In § 24 Abs. 4 wird „[...], die die meisten Stimmen erhalten.“ durch „[...], welche die meisten Stimmen erhalten“ ersetzt.

#### **Artikel XIX**

§ 25 lautet nun:

„Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und finanziell unterstützen.“

#### **Artikel XX**

Der Wortlaut des § 26 ist folgender:

„Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit wird bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnung schließt Frauen und non-binäre Personen, die die jeweilige Position bekleiden, ausdrücklich mit ein.“

#### **Artikel XXI**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wetzlar, den 25.06.2025

Der Magistrat  
der Stadt Wetzlar

Wagner  
Oberbürgermeister